

Nachfolgeregelung für den Spitzenausgleich: Transformations- unterstützung anstatt weiterer Verlängerung des Status Quo

Um die energieintensiven Unternehmen angesichts hoher Energiepreise zu unterstützen ist vorgesehen, den **Spitzenausgleich** um **ein Jahr zu verlängern**. Bis zum Sommer 2023 plant die Bundesregierung, eine **Neuregelung** vorzulegen, um die Begünstigungstatbestände des Energie- und Stromsteuerrechts **ab dem Jahr 2024** so zu reformieren, dass sie einen möglichst großen **Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele** leisten¹.

Das FÖS begrüßt eine Neuregelung, denn:

- Der Spitzenausgleich ist in seiner bisherigen Ausgestaltung **nicht hinreichend auf die klimapolitischen Ziele Deutschlands ausgerichtet**. Denn die Regelung **begünstigt den Einsatz fossiler Energieträger** und **mindert Effizianzanreize**.
- Der Spitzenausgleich ist **nicht zielgenau**. Er entlastet durch die pauschale Begünstigung des produzierenden Gewerbes auch Unternehmen, denen durch die Energie- und Stromsteuerbelastung kein Wettbewerbsnachteil entsteht. Das **schwächt die Lenkungswirkung** und **bestraft energieeffizient wirtschaftende Unternehmen**. Die Gefahr, dass sich Produktion oder Marktanteile ins Ausland verlagern besteht nicht pauschal für alle Unternehmen; sowohl aus Beschäftigungsperspektive als auch zum Schutz vor Carbon Leakage ist die pauschale Entlastung des gesamten produzierenden Gewerbes somit nicht nötig. Vielmehr ist eine gezielte Entlastung angezeigt.

Aus Sicht des FÖS sollten daher folgende Elemente Bestandteil einer Neuregelung sein:

- Notwendig ist die **gezielte Unterstützung der Unternehmen** in ihren **Transformationsbemühungen**. Gemäß den subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung sollte die finanzielle Unterstützung vorrangig als **Finanzhilfe** und nicht als Steuervergünstigung erfolgen. Daher sollten Spitzenausgleich und die allgemeine Energie- bzw. Stromsteuerentlastung nach § 54 EnergieStG und § 9b StromStG in eine **Investitionsförderung für Klimaschutzmaßnahmen** umgewandelt werden. Diese sollte **aufkommensneutral** ausgestaltet sein, so dass den Unternehmen insgesamt keine Mehrbelastung entsteht. Entlastet wird dann jedoch nicht mehr der Energieverbrauch, so dass der Preisimpuls (und die damit beabsichtigte Lenkungswirkung) direkt bei den Unternehmen ankommt. Im Gegenzug erfolgt eine Bezuschussung der Investitionskosten für Klimaschutzmaßnahmen (Energieeinsparung und/oder Brennstoffwechsel) maximal in Höhe der gezahlten Energie- und Stromsteuer. Dadurch wird den Unternehmen direkt geholfen, hohe Energieverbräuche zu reduzieren und ihre Produktion in Einklang mit den Klimazielen umzustellen.
- Alternativ sollten allgemeine Steuerentlastung und Spitzenausgleich dahingehend reformiert werden, dass der **Kreis der Begünstigten begrenzt** wird auf diejenigen Unternehmen, die sowohl **energieintensiv** sind als auch stark im **internationalen Wettbewerb** stehen. Dies kann durch eine Kombination von Branchen- und Unternehmenskriterien sichergestellt werden. Entsprechende Einschränkungen des Begünstigtenkreises bestehen bereits bei vielen anderen Entlastungsregelungen im Energiebereich (z.B. Carbon Leakage-Verordnung BECV, Strompreiskompensation). Auch in der EU geht die Tendenz in Richtung Nachweis der individuellen Betroffenheit, so dass dadurch auch beihilferechtliche

¹ BT-Drs. 20/3872, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/038/2003872.pdf>

Probleme vermieden werden können. Desweiteren sollte die **Entlastungshöhe abgestuft** nach **Energieintensität des Unternehmens** ausgestaltet werden und niedriger ausfallen als bisher, so dass stärkere Effizianreize durch das Preissignal erhalten bleiben. Als **Gegenleistung** sollte die **Umsetzung von wirtschaftlich vorteilhaften Effizienz- bzw. Klimaschutzmaßnahmen** verpflichtend vorgesehen werden. Die Wirtschaftlichkeit sollte entsprechend DIN EN 17463 nach der Kapitalwertmethode ermittelt werden. Die eingesparten Mittel durch die Reform sollten für Förderprogramme zur Dekarbonisierung der Produktion verwendet werden.

- Neben dem Spitzenausgleich sollten auch die Steuerentlastungen nach § 9a StromStG und § 51 EnergieStG für bestimmte **Prozesse und Verfahren** reformiert werden. Hier sollte im Fokus stehen, den Brennstoffwechsel zu strombasierten Anwendungen anzureizen, z.B. durch eine Abschaffung der Energiesteuerbefreiung für fossile Energieträger sowie Umstellung auf eine anteilige Entlastung bei der Stromsteuer, um Einsparanreize zu erhalten.

Die Verlängerung der derzeitigen Regelung zum Spitzenausgleich sollte **nicht über 2023** hinaus erfolgen, denn zum Erreichen der Klimaziele ist eine schnelle und konsequente Umstellung auf klimaneutrale Technologien nötig. Das hilft auch in der gegenwärtigen fossilen Energiepreiskrise.

Beim vorliegenden Gesetzentwurf zur Verlängerung ist zu begrüßen, dass die Gewährung der Entlastung geknüpft wird an die **Umsetzung von Endenergieeinsparmaßnahmen**.

- Lt. Gesetzentwurf ist bei Antragstellung jedoch lediglich die Bereitschaft zu erklären, „als wirtschaftlich vorteilhaft identifizierte Endenergieeinsparmaßnahmen umzusetzen“. Hier sollte konkretisiert werden, wie die **Umsetzung nachzuweisen** ist und welche Folgen eine Nicht-Umsetzung hat, damit Unternehmen die Anforderung auch einhalten können und tatsächlich Einsparmaßnahmen umgesetzt werden.
- Die **wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit** soll lt. Gesetzesbegründung mit der Kapitalwertmethode nach DIN EN 17463 ermittelt werden. Dies ist zu begrüßen, da dadurch – im Vergleich zur Amortisationsrechnung – eine geeignetere Wirtschaftlichkeitsbewertung von Energieeffizienzinvestitionen erfolgt. Im Gesetzestext findet sich jedoch kein Verweis auf die DIN EN 17463. Dies sollte konkretisiert werden, etwa in den Begriffsbestimmungen (§ 1a EnergieStG bzw. § 2 StromStG) oder direkt in § 55 Absatz 5 EnergieStG bzw. § 10 Absatz 4 StromStG.

Kontakt:

Florian Zerzawy

Leiter Energiepolitik

+49 (0)30-76 23 991-54

florian.zerzawy@foes.de